

Stellungnahme der BAFM zum Entwurf der ZMediatAusbV

16.04.2014

Vorbemerkung

Die Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation (BAFM) als ältester deutscher Mediatorenverband arbeitet seit ihrer Gründung 1992 an der Gestaltung von Ausbildungsinhalten, der Qualitätssicherung sowie an der damit verbundenen Frage nach dem Umfang einer qualitativvollen Mediationsausbildung.

Die BAFM begrüßt grundsätzlich den jetzt gemäß § 6 MediationsG vorgelegten Verordnungsentwurf (ZMediatAusbV).

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Festlegung von Mindestanforderungen für die Ausbildung zum Zertifizierten Mediator; diese soll, wie es in den Begründungen zu den §§ 3 und 5 heißt, „eine solide Grundausbildung“ vermitteln. Damit wird für diese Ausbildung eine Grenze gezogen, die nicht unterschritten werden darf.

Auf dem Hintergrund unserer mehr als 20jährigen Erfahrung in Mediationspraxis und Mediationsausbildung stellen wir zugleich fest, dass eine in 120 Ausbildungs-Stunden erworbene Basisqualifikation für die Bearbeitung komplexer Themenbereiche der Mediation wie z.B. Familie, Wirtschaft und andere nicht ausreicht. Dies muss nach unserer Auffassung im § 3 (Ausbildung) angemessen zum Ausdruck gebracht werden. (s.u. Vorschläge zu § 3)

Die BAFM begrüßt das Erfordernis, im Zusammenhang mit der Ausbildung eigene Praxisfälle zu dokumentieren. Gerade durch den Praxisnachweis wird

nicht nur den Zielen der Qualitätssicherung und der Markttransparenz, sondern auch Erfordernissen des Verbraucherschutzes und der Förderung des Vertrauens der Medianden in das sich entwickelnde Feld der alternativen Konfliktbeilegung Rechnung getragen.

Eine ständige formelle Dokumentationspflicht für zertifizierte Mediatoren dagegen lehnen wir mit allem Nachdruck ab. Der Verordnungsentwurf geht hier über Anforderungen an andere Professionen weit hinaus. Zur längerfristigen Qualitätssicherung reicht die im Verordnungsentwurf geregelte Fortbildungsverpflichtung aus. Zudem würden ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand sowie Datenschutzprobleme entstehen (s.u. zu § 5).

Die BAFM arbeitet regelmäßig mit dem Bundesverband Mediation (BM), dem Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt (BMWA), dem Deutschen Forum für Mediation (DFfM) und der Deutschen Gesellschaft für Mediation (DGM) zusammen. Dabei zeigte sich, dass unter diesen Fachverbänden, die einen Großteil der in Deutschland qualifiziert ausgebildeten Mediatoren und Mediatorinnen repräsentieren, zahlreiche Übereinstimmungen sowohl in allgemeinen Einschätzungen des vorliegenden Entwurfs der ZMediatAusbV als auch hinsichtlich verschiedener Vorschläge zur Veränderung des Verordnungs-Entwurfs bestehen.

In unserer Stellungnahme werden wir diese Übereinstimmungen jeweils kenntlich machen.

Stellungnahme zu einzelnen Regelungen des ZMediatAusbV- Entwurfs

(Formulierungsvorschläge werden im Folgenden jeweils durch Fettdruck hervorgehoben.)

Zu § 2 Grundqualifikationen

Änderungsvorschlag für Ziff. 2:

„2. eine mindestens zweijährige praktische berufliche Tätigkeit; sie soll die Eignung für eine Tätigkeit als Mediator erkennen lassen.“

Begründung: das in einer beruflichen Tätigkeit erworbene „Hintergrundwissen“ und die damit verbundene allgemeine Lebenserfahrung sind für die Tätigkeit eines Mediators nicht nebensächlich. Von ihm werden u.a. eine klare persönliche Haltung, Gelassenheit sowie Distanzierungs- und Reflexionsfähigkeit gefordert.

Der Änderungsvorschlag für § 2 Ziff. 2 wird auch von den o.g. Verbänden getragen.

Zu § 3 Ausbildung

Änderungsvorschläge für die Absätze 1 und 2 sowie für die Absätze 4 und 5 neu:

(1) Satz 1 wie bisher.

Satz 2 neu: „Die Ausbildung umfasst auch praktische Übungen wie z.B. Rollenspiele, ebenso die Supervision eigener Praxiserfahrungen in Mediation.“

Begründung: die Nennung von Supervision in einer Reihe mit den Lehrmethoden „praktische Übungen“ und „Rollenspiele“ im Verordnungsentwurf ist missverständlich. Supervision ist keine Lehrmethode, sondern ein Verfahren, das der kritischen Betrachtung und Reflexion eigenen Handelns, von Rollen, Haltungen und Bewertungen dient. Dieses Verfahren sollen Mediatoren bereits in der Ausbildung kennen lernen.

(2) „ Die Dauer der Ausbildung zum zertifizierten Mediator beträgt insgesamt mindestens 120 Zeitstunden **als Präsenzzeiten, in denen eine Grundqualifikation vermittelt wird.**“

Begründung: Um die Qualität einer „soliden Grundausbildung“ - so die Begründung des ZMediatAusbV-Entwurfs - nicht zu schmälern, muss

sichergestellt sein, dass nicht größere Teile der 120 Stunden von Ausbildungsanbietern als Selbststudium ausgewiesen werden. Andernfalls würden die in einer praxisorientierten Mediationsausbildung unverzichtbaren Möglichkeiten von Rollenspielen, Kommunikationsübungen und Erfahrungsaustausch in der Ausbildungsgruppe erheblich eingeschränkt.

(3) wie bisher

(4) neu: „Voraussetzung der Zertifizierung ist ferner die Dokumentation von zwei Mediationsverfahren, die der Ausbildungsteilnehmer während der Ausbildung oder innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Ausbildung als Mediator oder Co-Mediator durchgeführt hat.“

Begründung: Wir halten es nicht für sinnvoll, dass sich jemand ohne eigene Mediationserfahrung als zertifizierter Mediator bezeichnen darf. Daher muss eine in mindestens zwei Falldokumentationen nachgewiesene praktische Erfahrung nach Auffassung der BAFM und der o.g. Mediationsverbände Voraussetzung der Anerkennung als zertifizierter Mediator sein.

Dieser Änderungsvorschlag zu § 3 Abs. 4 wird auch von den o.g. Verbänden getragen.

(5) neu: „Für Mediationen in spezialisierten Themenbereichen wie Familien- oder Wirtschaftsmediation ist eine zusätzliche vertiefende Ausbildung erforderlich. Die Teilnahme an einer solchen Ausbildung wird auf die Fortbildungsverpflichtung angerechnet.“

Begründung: Bereits der Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages vom 30.11.2011 weist auf ergänzende, über die 120 Stunden Mindestausbildung hinausgehende Ausbildungsteile hin. Dort heißt es „Eine weitere Vertiefung in Spezialgebieten – wie zum Beispiel der Mediation in der Familie oder in wirtschaftlichen Bereichen – ergänzt die Ausbildung in sinnvoller Weise.“

Auf dem Hintergrund von mehr als 20-jähriger Erfahrung in Praxis und Ausbildung im Bereich Familienmediation kann die BAFM dies nur bestätigen. Bei den i.d.R. komplexen Konflikten in Familien, wozu neben dem klassischen

Bereich der Trennung und Scheidung u.a. auch Erbschaftskonflikte oder Nachfolge in Familienunternehmen gehören, sind rechtliche, ökonomische, psychische und zwischenmenschliche Anteile aufs Engste miteinander verknüpft.

Die Befähigung des Mediators, diese verschiedenen Aspekte eines Falles und deren wechselseitige Beziehungen zu verstehen und angemessen in den Mediationsprozess einzubeziehen, verlangt nach unserer Erfahrung eine intensive zusätzliche Ausbildung von mindestens 80 Zeitstunden.

Der hier vorgeschlagene Abs. 4 neu stellt darüber hinaus sowohl für Ausbildungsteilnehmer als auch für potentielle Medianden klar, dass ein zertifizierter Mediator nicht für alle Themenbereiche der Mediation gleichermaßen qualifiziert sein kann. Diese Klarstellung dient sowohl der Qualitätssicherung und der Markttransparenz als auch dem Verbraucherschutz.

Abschließend ist daran zu erinnern, dass der ZMediatAusbV –Entwurf im allgemeinen Teil der Begründung selbst anerkennt und positiv bewertet, dass es neben Ausbildungen mit Mindeststandard auch umfangreichere und vertiefte Ausbildungen gibt (vgl. unter A. Abschnitt V. Gesetzesfolgen).

Zu § 4 Fortbildung

Änderungsvorschlag für Abs. 2 Ziff. 2 :

„2. eine Erweiterung und Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in verschiedenen Themenbereichen der Mediation sowie der Teilnahme an Supervision und Intervision.“

Begründung: Mediation wird inzwischen zur Konfliktbearbeitung in zahlreichen und z.T. höchst unterschiedlichen Themenfeldern verwendet. Deshalb erscheint der Hinweis auf Familie und Wirtschaft an dieser Stelle als unnötige Verengung. Dagegen halten wir Supervision und Intervision als Reflexion eigener praktischen Erfahrungen sowie von Rollenproblemen und Fragen der Haltung als Mediator für einen Beitrag zur Fortbildung von hohem Wert.

Der Begriff Covision bezeichnet dasselbe wie Intervision und sollte deshalb entfallen. Im fachlichen Sprachgebrauch wird weit überwiegend der Begriff Intervision verwendet, um die o.g. Reflexionsprozesse im Sinne von gegenseitiger kollegialer Beratung unter Kollegen zu bezeichnen.

Hinsichtlich Supervision/Intervision kann es im Rahmen von Fortbildung nicht darum gehen, dem Mediator entsprechende „Kenntnisse und Fertigkeiten“ zu vermitteln. Wohl aber soll er zur Reflexion eigener Praxis (s.o.) an Supervisionen und Interventionen teilnehmen.

Sofern Supervisionen von professionellen Supervisoren angeleitet sind, können sie als Fortbildung im Sinne der Fortbildungsverpflichtung anerkannt werden.

Zu § 5 Praktische Erfahrung

Die Verpflichtung des ausgebildeten Mediators zur Dokumentation eigener Mediationsverfahren ist zu begrüßen. Zwei Falldokumentationen sollen zu den Voraussetzungen des Titels „Zertifizierter Mediator“ gehören; siehe oben den Vorschlag für § 3 Abs.4 neu.

Als Regelung für die weitere Entwicklung der professionellen Kompetenz als Mediator schlagen wir folgende Änderung von § 5 Abs.1 vor:

(1) neu: „Der zertifizierte Mediator führt regelmäßig Mediationsverfahren durch, und zwar innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss der Ausbildung vier Mediationsverfahren als Mediator oder Co-Mediator.“

Begründung: in der langjährigen Ausbildungspraxis der BAFM hat sich die ausführliche Dokumentation von vier eigenen Fällen bewährt. Sie führt nach unserer Erfahrung zur Konsolidierung des in der Ausbildung erworbenen Wissens und Könnens und gehört zu den Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft in der BAFM.

Zusammen mit den zwei in § 3 Abs.4 neu genannten Falldokumentationen hat der zertifizierte Mediator demnach in den fünf Jahren nach Abschluss der Ausbildung insgesamt sechs eigene Mediationsfälle zu dokumentieren

Die in **Abs. 2 Ziff. 1 bis 3** genannten Detailanforderungen sind zu überprüfen: wir halten Angaben zu Geburtsort und Geburtsdatum des Mediators für überflüssig; sie sind zudem ebenso wie die in Ziff. 2 und 3 genannten Angaben auch datenschutzrechtlich äußerst problematisch.

Die Forderung, über die o.g. Falldokumentationen hinaus weiterhin in regelmäßigen Abständen neue Fälle vorzuweisen lehnen wir ab. Sie ist nicht praxisnah, verlangt einen unverhältnismäßig hohen Kontroll- bzw. Verwaltungsaufwand und geht über entsprechende Anforderungen an andere Professionen deutlich hinaus. Als Instrument der Qualitätssicherung halten wir die Verpflichtung zu regelmäßiger Fortbildung in § 4 ZMediatAusbV für ausreichend.

Vorschlag zur Änderung von **Abs. 3:**

„(3) Der zertifizierte Mediator soll seine praktischen Mediationserfahrungen regelmäßig im Rahmen von Supervision und Intervision reflektieren.“

Begründung: s.o. zu § 4 Abs.2 Ziff. 2

Zu § 6 Bescheinigungen

Die in Abs. 2 und 3 jeweils Ziff.1 geforderten Angaben zu Geburtsort und Geburtsdatum halten wir für unüblich und entbehrlich.

Vorschlag für einen zusätzlichen Abs. 2 Ziff. 5:

„5. Bestätigung über die Vorlage von zwei Falldokumentationen gemäß § 3 Abs. 4 neu“

Begründung: Die Dokumentation der eigenen Fälle ist ein wichtiger Bestandteil und zugleich Nachweis von qualifizierter Ausbildung und eigener praktischer Erfahrung. Sie gehört zu den Voraussetzungen der Zertifizierung.

Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung gemäß § 3 und die Bestätigung der Vorlage von zwei Falldokumentationen soll das ausbildende Institut ausstellen.

Zu § 7 Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen

Vorschläge für **Abs.1 Ziff.1 sowie Ziff 3 neu** und einen **Abs. 3 neu**

„1. über eine Qualifikation nach § 2 Nummer 1 verfügen, **zertifizierter Mediator sind und**

2. (wie im Entwurf)

„**3. (neu) über den Nachweis von vier eigenen Fällen gemäß § 5 Abs. 1 neu verfügen. Darüber hinaus hat der zertifizierte Mediator, der als Ausbilder tätig ist, dokumentierte Nachweise über 15 weitere eigene Fälle vorzulegen.“**

Begründung: Lehrkräfte in Mediationsausbildungen müssen im Sinne eigener Glaubwürdigkeit zertifizierte Mediatoren sein. Unsere langjährige Ausbildungserfahrung zeigt: umfangreiche Erfahrungen in eigener praktischer Tätigkeit als Mediator sind unabdingbar, um qualifiziert zu lehren.

Abs.2 (wie im Entwurf)

Abs. (3) neu: „ Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. (1) und (2) und eines entsprechenden Antrages kann eine Ausbildungseinrichtung akkreditiert werden.“

Begründung: Abs. (3) neu folgt der Anregung im Bericht des Rechtsausschusses vom 30.11.2011, es solle eine privatrechtlich organisierte Stelle geschaffen werden, „die die Zertifizierung von Ausbildungsinstituten....ermöglicht.“ Diese sollen „die Ausbildung zum zertifizierten Mediator durchführen und die entsprechenden Zertifikate für die Teilnehmer ausstellen“.

Es leuchtet ein, dass ein Ausbildungsinstitut, das Ausbildungsteilnehmer zertifiziert, selbst über eine entsprechende Akkreditierung/Zertifizierung verfügen muss.

Zur Anlage „Ausbildungsinhalte“

In den Ausbildungsinhalten wird mehrfach der Begriff der „Technik“ verwendet. Um die Ausbildung flexibler zu gestalten und mehr Kreativität zuzulassen, schlagen wir vor, diesen Begriff durch „Methode“ zu ersetzen. Hierbei verstehen wir Methode als Kombination aus verschiedenen Techniken, um bei einer komplexen Problemstellung mit der jeweils passenden Technik flexibel agieren und reagieren zu können.

Schließlich schlagen wir vor, die Auflistung um

2.a. ee) Verhandeln

2.a. ff) Abschlussvereinbarung

zu ergänzen.

Für den Vorstand der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.



Uwe Bürgel
Sprecher der BAFM



Andrea Wagner
Sprecherin der BAFM